

Vereinbarung über die Ausscheidung von Altholzinseln

zwischen der

Ortsbürgergemeinde Sulz, vertreten durch den Gemeinderat,

und dem

Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald des Finanzdepartements,

wird über nachfolgend beschriebene Waldflächen, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 A-WaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, Folgendes vereinbart:

1. Waldflächen (vergleiche Planbeilagen M 1:5000, datiert vom 25. April 2001 / 18. Mai 2001)

Gemeinde	Parz. Nr.	Lokalname	Koord.	Haupt-Baumarten	Alter (Jahre)	Status *)	Fläche
Sulz	1007	Grosshalde	650 830/ 264 400	Bu, Ah, Es	> 100	NkBW	1.00 ha
Sulz	1098	Schinberg	648 250/ 264 050	Bu, Es, Ah, Ki	40-100	NkBW	8.31 ha
Sulz	1007	Thalhalde	650 500/ 263 480	Bu, Ei	> 90	NkBW	2.80 ha
Sulz	1007	Chreisacker	650 230/ 263 900	Bu, Eib, Li	> 90	NkBW	3.28 ha
Total							15.39 ha
= Anteil am Waldeigentum							14.16 %

165
387
388
389

*) Legende:

- NkBW: Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)

2. Ziel

Auf den bezeichneten Waldflächen (Altholzinseln) sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichneten Waldflächen.

3.3

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren oder zur Sicherheit erfordern die Zustimmung des Kreisforstamtes und werden schriftlich festgehalten.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für die mit dieser Vereinbarung eingerichteten Altholzinseln einen Beitrag. Dieser wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf



festgelegt und umfasst den Kantons- und den Bundesbeitrag.

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

5. Dauer der Vereinbarung

5.1

Die Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft und gilt für die Dauer von 50 Jahren. Die Genehmigung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung bleibt vorbehalten.

5.2

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamtes erlaubt.

6. Weitere Bestimmungen

6.1

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung die ausgeschiedenen Altholzinseln öffentlich-rechtlich geschützt werden.

6.2

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

6.3

Insbesondere ist die Sicherheitsholzerei zugunsten der Kantonsstrasse und der Wanderwege zugelassen. Auf den Aussichtspunkten Schinberg und Chreisacker ist die notwendige Holzerei zur Freihaltung der Sicht auf Sulz zugelassen.

6.4

Der geleistete Beitrag gemäss Ziffer 4 ist in der Forstrechnung zu verbuchen.

6.5

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6.6

Die beiliegenden Pläne M 1:5000, datiert vom 25. April 2001 / 18. Mai 2001, sind verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

Sulz, 24. Juni 2002

Ortsbürgergemeinde Sulz
Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:

[Handwritten signature]

Der Gemeindeschreiber:

[Handwritten signature]



Aarau, 12. Juni 2002

Finanzdepartement Aargau
Leiter Abteilung Wald:

[Handwritten signature: H. Kasper]

Dr. Heinz Kasper

Beilagen:

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Pläne M 1:5000

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Waldeigentümerin
- Finanzdepartement Aargau, Abteilung Wald

Kopie:

- Einwohnergemeinde Sulz
- Forstverwaltung Sulz
- Kreisforstamt 2

Beilage 1

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen des
Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

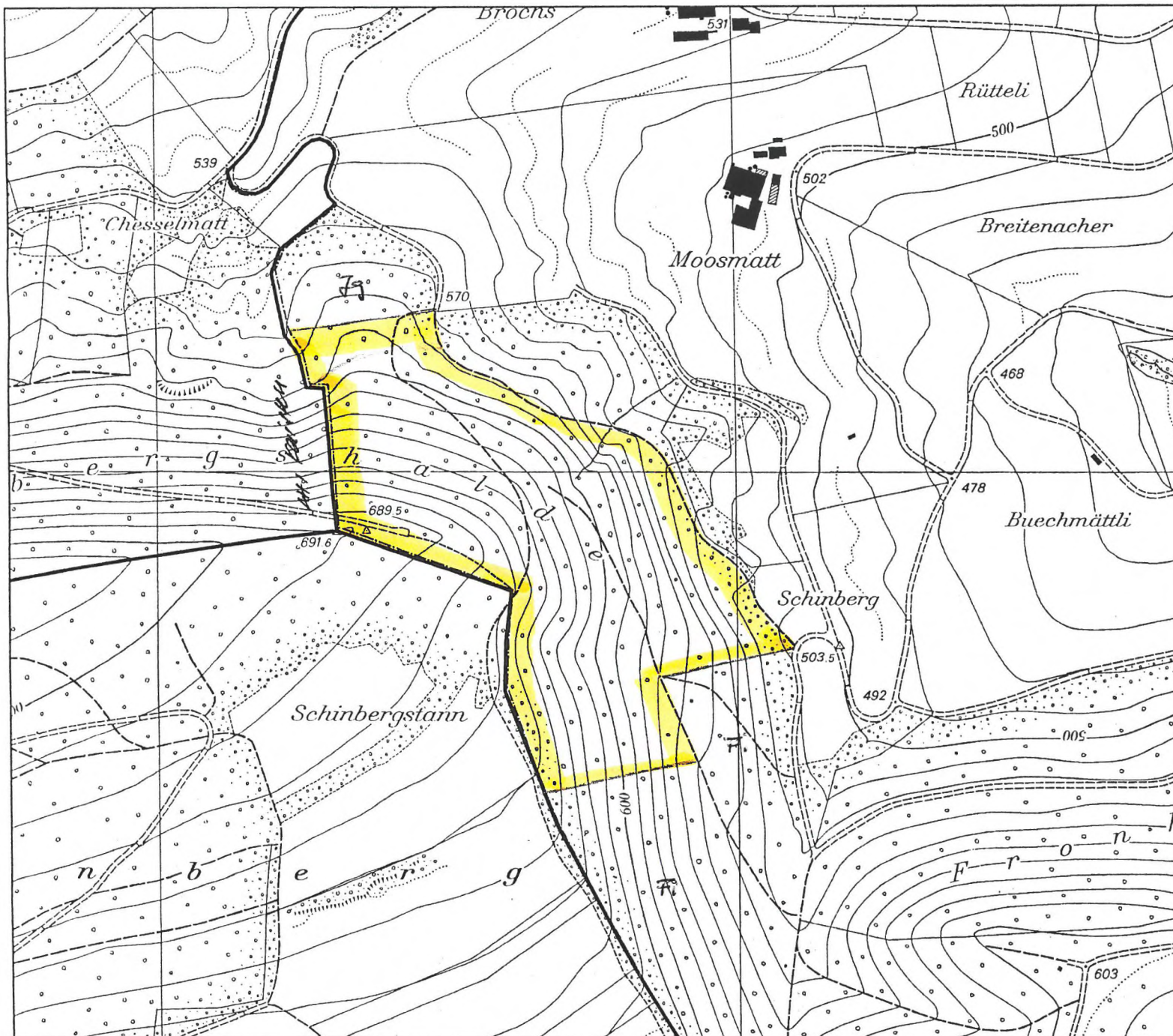
Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonomer Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;

- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.



Sulz (AG)

Altholzinsel

Schinberg

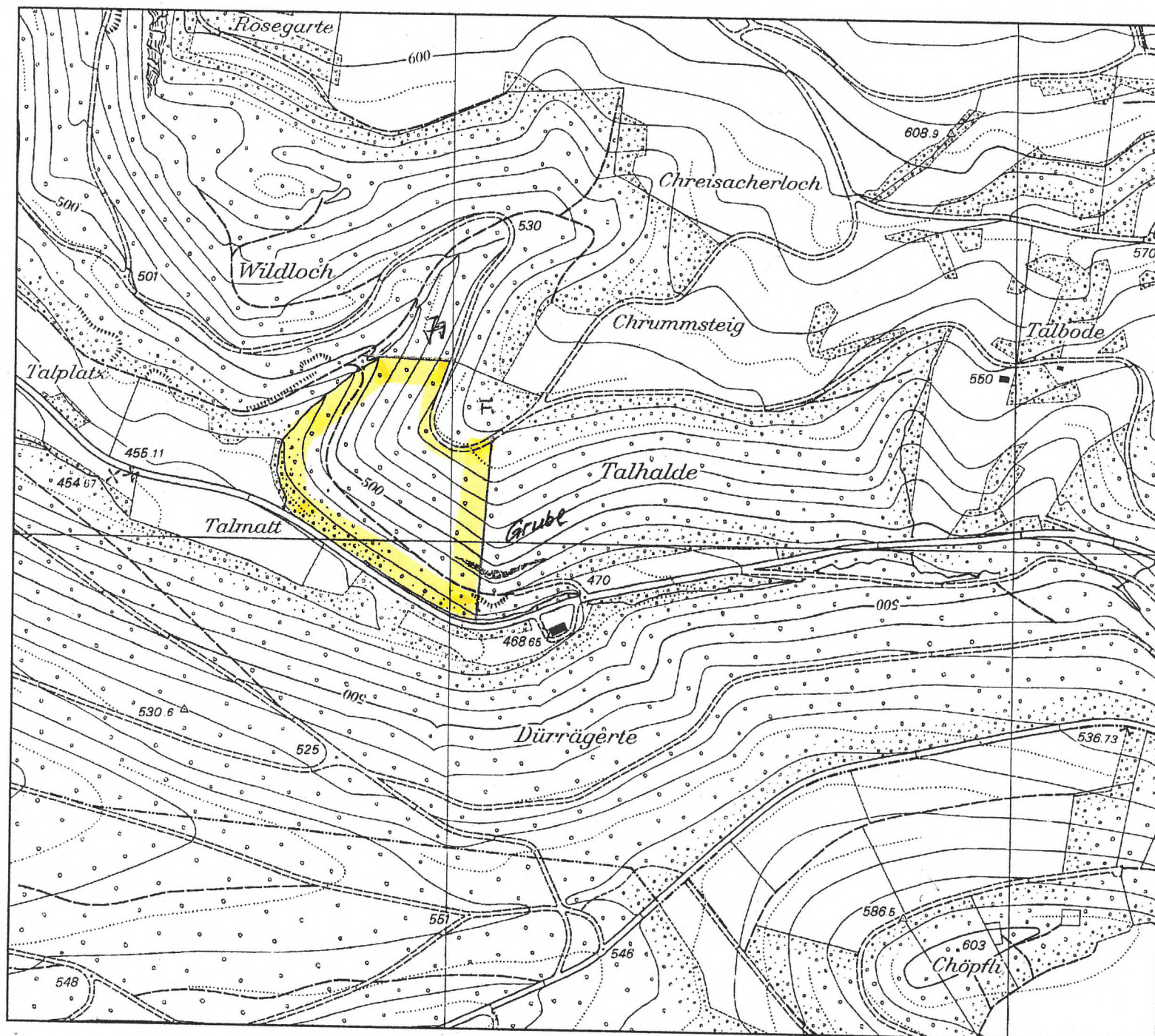
Legende

 Altholzinsel

Massstab 1:5000



JKUB, 25.04.2001



Sulz (AG) Altholzinsel Thalhalde

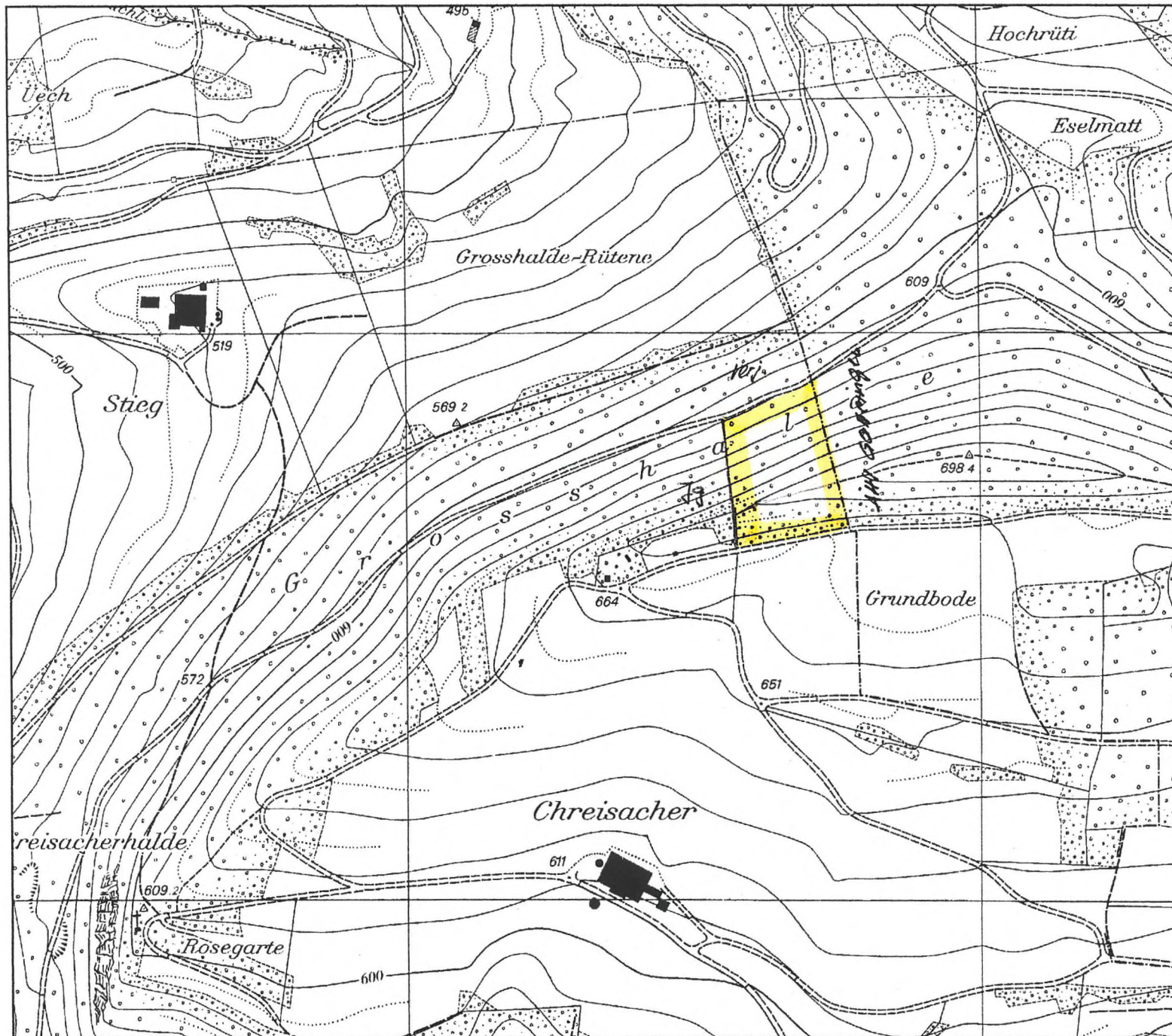
Legende

Altholzinsel

Massstab 1:5000



JKUB, 25.04.2001



Sulz (AG)

Altholzinsel

Grosshalde

Legende

 Altholzinsel

Massstab 1:5000



JKUB, 18.05.2001





Gemeinde Sulz AG

Telefon 062/867 30 60
FAX 062/867 20 93
E-Mail gemeindekanzlei@sulz.ch
Homepage www.sulz.ch

5085 Sulz AG, 05. August 2002

Kreisforstamt 2

- 7. Aug. 2002

Kreisforstamt 2
Herr J. Kubat
Kreisförster
Bleichemattstrasse 1
5000 Aarau

Ausscheidung Altholzinseln

Sehr geehrter Herr Kubat

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2002 der Ausscheidung der Altholzinseln in der Gemeinde Sulz sowie der entsprechenden Vereinbarung über den langfristigen Nutzungsverzicht zugestimmt. Der Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen.

Wir übergeben Ihnen einen Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung sowie eine Kopie des gemeinderätlichen Berichtes und Antrages zur Kenntnisnahme.

Dürfen wir Sie bitten, uns den festgelegten Betrag gemäss Vereinbarung zukommen zu lassen.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen zum voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Kopie geht an
Finanzverwaltung Sulz

Auszug aus dem Protokoll der Ortsbürgergemeinde-Versammlung vom 18. Juni 2002

TRAKTANDUM 6

Ausscheidung von Altholzinseln im Forst Sulz sowie Genehmigung der entsprechenden Vereinbarung über den langfristigen Nutzungsverzicht

Vizeammann Peter Weiss verweist auf den gemeinderätlichen Bericht und Antrag in der separaten Broschüre. Beim Schinberg hat die Gemeinde Kaisten einen Vertrag über 20 ha unterschrieben, anschliessend an das vorgesehene Gebiet in Sulz. Peter zeigt anhand einer Folie die vorgesehenen Flächen.

Diskussion

Weiss Reto, Hauptstrasse Obersulz, fragt an, ob Tafeln "Naturschutzgebiet" aufgestellt werden.

Weiss Peter stellt fest, dass Nichts vorgesehen ist. Bei der Aenderung des Kulturlandplanes müssen die Flächen eingetragen werden. Ueber Tafeln wurde noch nicht diskutiert. Eine Tafel wäre sicher eine gute Idee und Möglichkeit, der Bevölkerung anzuzeigen, was die Waldflächen beinhalten.

Weiss Hanspeter, Hauptstrasse Mittelsulz, erkundigt sich, ob der Rastplatz Cheisacher tangiert wird.

Förster Sebastian Meier stellt fest, dass dieser Platz wohl in der Fläche enthalten ist, aber sicher nicht überwachsen wird.

Stäuble Werner, Bergstrasse, möchte den Beitrag gebunden anlegen für die Nachkommen. Wird so etwas vorgesehen?

Weiss Peter stellt fest, dass der Betrag in die Forstreserve eingelegt wird. Nur ein Teil der Forstreserve ist frei verfügbar.

Beschluss

Die Ausscheidung der 4 Altholzinseln "Grosshalde", "Schinberg", "Thalhalde" und "Cheisacher" und der dazugehörenden Vereinbarung über den langfristigen Nutzungsverzicht werden mit grosser Mehrheit mit einer Gegenstimme genehmigt. Der Gemeinderat wird zur Unterzeichnung der Vereinbarung bevollmächtigt.

Für einen getreuen Auszug aus dem Protokoll zeugen:

5085 Sulz AG, 5. August 2002



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:



GEMEINDE SULZ AG

EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

Dienstag, 18. Juni 2002, 20.00 Uhr

in der Turnhalle

ORTSBÜRGERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

Dienstag, 18. Juni 2002

im Anschluss an die Einwohnergemeinde-Versammlung

AKTENAUFLAGE

ab Mittwoch, 5. Juni 2002

Einladung zur Orientierungsversammlung über die wichtigsten Traktanden der Gemeindeversammlung auf

Mittwoch, 12. Juni 2002, 20.00 Uhr

in der Militärunterkunft (Untergeschoss Turnhalle)

TRAKTANDUM 6

Ausscheidung von Altholzinseln im Forst Sulz sowie Genehmigung der entsprechenden Vereinbarung über den langfristigen Nutzungsverzicht

Vorgeschichte / Ausgangslage

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat im Jahre 1996 vom Naturschutzprogramm Wald, ein Mehrjahresprogramm zur Umsetzung des Waldnaturschutzinventars (WNI) zustimmend Kenntnis genommen und für die Jahre 1996 - 2001 entsprechende Finanzen zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Naturschutzprogramms Wald wurde das langfristige Ziel gesetzt, 10 % der gesamten Waldfläche unseres Kantons als Naturschutzvorrangflächen auszuscheiden.

Die angestrebten 10 % teilen sich auf in 5 % Naturwaldreservate, 2 % Altholzinseln und 3 % Spezialreservate. Nach Abschluss des ersten Mehrjahresprogrammes ist zur Zeit rund ein Viertel der angestrebten Waldreservate realisiert und vertraglich gesichert. Bei unverändertem Mitteleinsatz sollten die erwähnten Flächenziele bis ca. im Jahre 2020 erreicht werden können.

Im April 1997 wurden im Kanton Aargau alle Staatswaldflächen von mehr als 40 ha auf ihre Eignung als Naturwaldreservate überprüft.

Für die im Rahmen des eingangs erwähnten Naturschutzprogramms Wald anzustrebende Schaffung von Altholzinseln sind in Absprache mit Förster Meier und dem Gemeinderat folgende Gebiete vorgesehen:

• Altholzinsel Grosshalde	1.00 ha
• Altholzinsel Schinberg	8.31 ha
• Altholzinsel Thalhalde	2.80 ha
• Altholzinsel Cheisacher	3.28 ha

Ziel ist es, dass auf den bezeichneten Waldflächen (Altholzinseln) unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ohne menschliche Eingriffe ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind. Durch den Verzicht auf jegliche forstliche Nutzung und Pflege wird der natürlichen Waldentwicklung freier Lauf gelassen. Damit werden sich im Laufe der Zeit alle Entwicklungsphasen des Naturwaldes mit ihren für die biologische Vielfalt wertvollen speziellen Lebensgemeinschaften einstellen.

Der Gemeinderat stellt fest, dass sich der Forstbetrieb mit der Zertifizierung entschlossen hat, rund 5 % der Waldfläche als Reservatsfläche auszuscheiden.

Das Finanzdepartement Aargau, Abt. Wald, hat den Entwurf der Vereinbarung zwischen der Ortsbürgergemeinde Sulz und dem Kanton Aargau vorgelegt. Aus dieser Vereinbarung werden folgende Punkte erwähnt:

- Der Kanton Aargau bezahlt der Waldeigentümerin für die mit der Vereinbarung eingerichteten Altholzinseln einen pauschalen Beitrag von Fr. 60'000.-- für die ganze Vertragsdauer von 50 Jahren. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung am 1.1.2002.
- Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung die ausgeschiedenen Altholzinseln öffentlich-rechtlich geschützt werden.
- Rechte Dritter werden durch die Vereinbarung nicht eingeschränkt.
- Insbesondere ist die Sicherheitsholzerei zugunsten der Kantonsstrasse und den Wanderwegen zugelassen. Auf dem Aussichtspunkt Schinberg und Cheisacher ist die notwendige Holzerei zur Freihaltung der Sicht auf Sulz zugelassen.

Die Vereinbarung kann im vollen Wortlaut während der öffentlichen Auflage bei den Akten eingesehen werden.

Schlussbemerkung

Der Gemeinderat erachtet aufgrund seiner Erkenntnisse und der vorherrschenden Verhältnisse die Schaffung von Altholzinseln als sinnvoll. Die ausgehandelte Entschädigung darf als grosszügig betrachtet werden. Auf jeden Fall ist die Erzielung eines Gewinns in einer ähnlichen finanziellen Grössenordnung im Rahmen der üblichen forstwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen.

Sämtliche Standorte der ausgeschiedenen Altholzinseln sind forstlich nur schwer zu bewirtschaften.

Es wird auch die Auffassung vertreten, dass die Bemühungen des Kantons Aargau in Sachen Naturschutz im Wald Unterstützung verdienen. Mit der Annahme des Antrages besteht auch für die Ortsbürgergemeinde Sulz die Möglichkeit, einen Beitrag zu Gunsten von Natur und Oekologie zu leisten und ein für alle Beteiligten wegweisendes Projekt aktiv zu unterstützen.

Antrag

Die Ausscheidung der 4 Altholzinseln "Grosshalde", "Schinberg", "Thalhalde" und "Cheisacher" und der dazugehörenden Vereinbarung über den langfristigen Nutzungsverzicht seien zu genehmigen. Der Gemeinderat ist zur Unterzeichnung der Vereinbarung zu bevollmächtigen.